



Umstellung vom Partikelfilterobligatorium bei Baumaschinen auf ein Grenzwertsystem (LRV-Änderung vom 19.9.2008)

Einhaltung des Grenzwerts und Übergangsbestimmungen

Leistung der Baumaschine	Alter der Baumaschine	Einhaltung des Emissions-Grenzwerts (1×10^{12} 1/kWh Feststoffpartikel ab 23 nm \varnothing)
Ab 37kW	Ab Baujahr 2009 Baujahr 2000-2008 Baujahr vor 2000	Ab 1. Januar 2009 Ab 1. Mai 2010 Auf allen Baustellen Ab 1. Mai 2015
Von 18 bis 37 kW	Ab Baujahr 2010 In Betrieb stehende	Ab 1. Januar 2010 Keine Partikelfilter-Nachrüstungspflicht
< 18 kW		Keine Vorschriften

- Aus technischen Gründen kann der Grenzwert zurzeit nur mit Partikelfiltersystemen erreicht werden. Das BAFU erstellt weiterhin eine Liste der geprüften, LRV-konformen Feststoffpartikelfilter.
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/partikelfilter-liste.html>
- Andere technische Möglichkeiten (wie z.B. innermotorische Massnahmen) sind neu zugelassen, falls damit der Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
- Für Baugesuche, die vor dem 1.1.2009 bewilligt wurden, gelten die altrechtlichen Anforderungen der LRV und der Baurichtlinie Luft.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a, 3014 Bern
Telefon 031 321 63 06
umweltschutz@bern.ch / www.bern.ch/umweltschutz